

## BLS Urteil Pensionskasse

**Ein Lokführer, der 2003 von der SBB zur BLS gewechselt hat, erlitt Verluste bei der AHV-Überbrückungsrente, da diese nun an die Anzahl Dienstjahre bei der BLS gekoppelt ist. Da nicht wie zugesagt die Dienstjahre bei der SBB berücksichtigt wurden, erlitt der Lokführer über die Jahre grosse Verluste. Dank dem VSLF erhielt er nach über neun Jahren Prozessieren vor Bundesgericht Recht. Vorstand VSLF**



Im Jahr 2003 wurde mit der Basisvereinbarung zwischen SBB und BLS die Aufteilung des Fernverkehrs und der S-Bahn Bern beschlossen. In diesem Zusammenhang wechselten mehrere Lokführer in den Depots Langnau und Neuchâtel von der SBB zur BLS. Diesen Lokführern wurde bei der Anstellung zugesagt, dass die bei der SBB geleisteten Dienstjahre zu 100% angerechnet würden.

Per 1. Januar 2007 wechselte die Pensionskasse der BLS ins Beitragsprimat. Mit diesem Wechsel wurde auch ein eigenes Modell bezüglich der AHV-Überbrückungsrente geschaffen. Die Finanzierung dieser AHV-Überbrückungsrente erfolgt heute über einen Beitrag, der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wird. Zusätzlich ist die Höhe der zu beziehenden AHV-Überbrückungsrente nun an die Anzahl Dienstjahre bei der BLS gekoppelt, was im Jahre 2003 noch nicht Gegenstand war. Wer in den Genuss der vollen Überbrückungsrente kommen will, muss mindestens 25 Dienstjahre bei der BLS aufweisen.

Dies war nun der Streitpunkt zwischen VSLF und BLS. Die BLS wollte für den Bezug der vollen Rente die Dienstjahre der unter der Basisvereinbarung zur BLS übergetretenen Kollegen der Depots Neuchâtel und Langnau nicht anrechnen. Das führte dazu, dass nur die Kollegen der SBB ab Jahrgang 1966 und jünger in den Genuss der vollen Überbrückungsrente kommen können.

Im letztinstanzlichen Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2017 wurde Folgendes

festgehalten (Auszüge): **Interpretation Zivilrechtlicher Rekurs gegen das Urteil vom 8. September 2016 der zivilrechtlichen Abteilung (zivilrechtliches Berufungsgericht) des Kantonsgerichts des Kantons Neuenburg:**

Der Kläger berief sich im Wesentlichen darauf, dass durch die im Zusammenhang mit dem Übertritt von Personal von der SBB zur Beklagten BLS eingegangenen Verpflichtungen Letztere für den Verlust hafte, der ihm dadurch entstanden sei, dass er einen Teil der AHV-Überbrückungsrente selber finanzieren muss. Dies führte zu einem lebenslänglichen Rentenverlust von 341 Franken 10 pro Monat. Sein Schaden entspricht somit einem kapitalisierten Wert von 69 052 Franken 30.

Die Beklagte erhob daraufhin Berufung beim Bundesgericht in zivilrechtlicher Angelegenheit und verlangte, die Klage abzuweisen. Die Vorinstanz verwies auf ihr Urteil. Der Kläger verlangte die Ablehnung der Berufung. Aus diesen Gründen verkündet das Bundesgericht:

1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Die sich auf 3000 Franken belaufenden Verfahrenskosten werden der Beklagten übertragen.
3. Die Beklagte überweist dem Kläger eine Aufwandsentschädigung von 3'500 Franken.
4. Das vorliegende Urteil wird den Rechtsvertretern der Parteien sowie der zivilrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts des Kantons Neuenburg mitgeteilt.

Lausanne, 16. Februar 2017

*Das gesamte Urteil ist einzusehen unter:*

[www.vslf.com / INFO / Urteil Rente BLS](http://www.vslf.com/INFO/UrteilRenteBLS)

### **Kommentar von Hubert Giger, Präsident VSLF**

Ein Wechsel von der einen Bahn zu andern ist nicht ohne allfällige Einbussen möglich. Besonders, wenn der neue Arbeitgeber sich nicht mehr an Zusagen erinnern will.

Neun Jahre Prozessieren bis vors Bundesgericht wegen einer Überbrückungsrente bestätigt, dass man auch nicht gewillt ist, die Zusagen einzuhalten. Nun denn, wir / resp. der Kollege hat Recht erhalten und somit den Verlust ausgeglichen.

Nach dem Bundesgerichtsurteil hat der VSLF die BLS am 6. Juni 2017 angeschrieben, um die Regelung auf alle Betroffenen LF anzuwenden. Eine Antwort war bis Redaktionsschluss noch ausstehend.

Was lernen wir aus dem Fall?

- Versprechen und Zusagen müssen nicht das wert sein, was sie zu versprechen scheinen.
- Vorsicht beim Wechsel des Arbeitgebers.
- Der VSLF verhilft dir mit der CAP Rechtsschutzversicherung auch über Jahre zu deinem Recht.